

Den Mitgliedern des AfIKL



Bund Deutscher
Kriminalbeamter
Thüringen

Thüringer Landtag
Zuschrift
8/580

zu Drs. 8/2478

THÜR. LANDTAG POST
27-05-2026 06:42

1607412026

BDK LV Thüringen e.V. | Geschwister-Scholl-Str. 45 | D-99085 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Inneres, Kommunales und
Landesentwicklung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesvorstand

Ansprechpartner/in: Jan Malik / Jan Brückner
Funktion: Landesvorsitzender / FK Recht

E-Mail: jan.malik@bdk.de
Telefon: +49 361 30258519

Datum: 26.05.2026

Stellungnahme des BDK Landesverbandes Thüringen e.V. im Anhörungsverfahren Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 8/2478

Der BDK LV Thüringen e. V. nimmt wie folgt im o. g. Anhörungsverfahren Stellung:

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird seitens des BDK Landesverbandes (LV) Thüringen e. V. mit Blick auf die Schwerpunkte der Änderung hinsichtlich der Bekämpfung sexualisierter Gewalt und Opferschutz, Änderung und Angleichung der Datenverarbeitungsregelungen, der Berücksichtigung aktuell technischer Entwicklungen (u. a. automatisierte Datenanalyse / Bildererkennung) und dem Einsatz neuer Technik (Distanzelektroimpulsgerät) in Gänze zugestimmt. Die Novellierung berücksichtigt nunmehr die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes bei der Datenerhebung und des Telekommunikationsrechts, die Harmonisierung im Bereich des Projekts P 20 und den Regelungsbedarfen aus der polizeilichen Praxis (z. B. Videoüberwachung im Gewahrsam, Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, Operativer Opferschutz, Automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung, Elektronische Aufenthaltsüberwachung, Anlassbezogene automatisierte Datenanalyse, Distanzelektroimpulsgerät).

Insbesondere sind folgende Änderungen / Aufnahmen im Gesetzesentwurf seitens des BDK LV Thüringen zu begrüßen:

- Meldeauflagen (§17a)
- Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt (§18a)
- Änderung des §21 – „Videoüberwachung der Gewahrsamsräume“
- Operativer Opferschutz (§30a)
- Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie an besonderen Orten (§33)
- Automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung (§33c)

Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Thüringen e.V. | Geschwister-Scholl-Straße 45 | D-99085 Erfurt
E-Mail: lv.thueringen@bdk.de | Telefon: +49 (0) 361 30258486 | Telefax: +49 (0) 361 30258490 | www.bdk.de
BBBank eG Karlsruhe | IBAN: DE 47 6609 0800 0000 3885 56 | BIC: GENO DE61 BBB
Eingetragen beim Amtsgericht Erfurt Nr. VR 163216





- Datenerhebung durch verdeckt handelnde Personen (§34f)
- Elektronische Aufenthaltsüberwachung (§34g)
- Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen (§38)
- Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme (§38a)
- Zweckbindung, hypothetische Datenerhebung und Kennzeichnung von Daten (§39)
- Anlassbezogene automatisierte Datenanalyse (§40a)
- Nachträglicher biometrischer Abgleich mit öffentlich frei zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet (§43a)
- Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz der Polizei (§45)
- Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (§63a).

Die Erweiterung des **§ 11 PAG** mit der Möglichkeit der Grundrechtseinschränkungen in Bezug auf die Versammlungsfreiheit kann das präventivpolizeiliche Handeln erleichtern. Hierdurch müssen die Versammlungsbehörden im Einsatzgeschehen nicht mehr zwangsläufig bemüht werden.

Die im **§ 17a PAG** aufgenommene Meldeauflage kann das präventivpolizeiliche Maßnahmenportfolio erweitern und ist zu begrüßen. Meldeauflagen können nun eigenständig formuliert werden, was bspw. den Umgang mit Gefährdern im Kontext polizeilicher Fußballeinsätze vereinfacht.

Die Neuregelung der Wohnungsverweisung im **§ 18a PAG** und hiermit eine genauere Regelung zum Kontaktverbot auch mittels Telekommunikationsmitteln in einem separaten Paragraphen ist nun eingehender und umfangreicher geregelt. Die Anpassung als Reaktion auf die Novellierungen des § 238 StGB und des Gewaltschutzgesetz ist als folgerichtig und konsequent zu begrüßen.

Die Erweiterung des **§ 21 PAG** um den Absatz 4 - Überwachung von polizeilichen Gewahrsams-einrichtungen - wird begrüßt, wenngleich ein Eingriff in sensible Grundrechte damit ermöglicht wird, so ist die Zielrichtung dem eingeschränkten Rechtsgut überlegen und stellen nunmehr auch eine Kontrollinstanz für die Überwachungsorganen dar.

Der **§ 30a PAG** (Operativer Opferschutz) ist aus Sicht des BDK LV Thüringen e. V. zu befürworten, Voraussetzung hierfür ist die Schaffung einer praktikablen Umsetzung mit den involvierten Einrichtungen.

§ 33 PAG - Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie an besonderen Orten – setzt einen seit längerer Zeit vorgeschlagen Einsatz von automatisierter Bildauswertungstechnik im Gesetz um. Es ist von einer erhöhten Effizienz und einer Personalressourceneinsparung auszugehen. Hierdurch werden technische Möglichkeiten zeitgemäß in die polizeiliche Aufgabenbewältigung aufgenommen.

Der **§ 33b PAG** unterstützt das Ziel von Schnelligkeit bei Notsituation. Alle vorhandenen Daten des Telekommunikationsdiensteanbieters sollen zukünftig verarbeitet werden können, dies spart wertvolle Zeit in kritischen Notrufsituationen!

§ 33c PAG - Automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung - schließt eine Lücke im Thüringer PAG zu anderen Polizeiaufgabengesetzen, so z. B. der Bundesländer Bayern und Sachsen.



Im **§ 34 ff PAG** werden die Worte „gemeine Gefahr für Sachen“ durch eine deutlich trennschärfere Bezeichnung der „Gefahr für Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“ ersetzt.

Auch die Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten, Nutzungsdaten / Identifizierungen und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten / Bestandsdatenerhebung / elektronische Aufenthaltsüberwachung werden in den **§ 34 ff bis § 34 g** spezieller geregelt und ist ein sehr häufig auftretendes präventivpolizeiliches Tätigkeitsfeld im Zusammenhang mit der Suche nach vermissten Personen sowie im Umgang mit Gefährdern.

Der Einsatz mobiler Sensorträger sowie technischer Mittel gegen ferngesteuerte Geräte (**§ 38 PAG**) ist zeitgemäß und dient in erster Linie der unmittelbaren Gefahrenabwehr, z. B. bei Überflug von Einrichtungen der kritischen Infrastruktur und der inneren Sicherheit des Freistaates.

Durch den **§ 40a PAG** wird die Grundlage für eine automatisierte Datenanalyse geschaffen, die auch wie bei der automatisierten Kennzeichenerfassung bereits in anderen Bundesländern abgebildet wird, beispielhaft hierfür sind die Bundesländer Hessen und Bayern zu nennen.

Der **§ 43a PAG** ist aus Sicht des BDK LV Thüringen e. V. ebenfalls zu begrüßen, da er eine rechtliche Grundlage für den nachträglichen biometrischen Abgleich mit / aus öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet ermöglicht. Beispielhaft ist hier die terroristische Gefahrenabwehr zu benennen.

§ 45 PAG - Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz der Polizei - wird als ein wichtiger Punkt für die Arbeit innerhalb der Polizei seitens des BDK gesehen, da der Bedarf an Polizistinnen und Polizisten auch zukünftig besteht und wächst bzw. Dienstleistungen für die Polizei zur Unterstützung von Aufgaben erbracht werden müssen.

Durch den **§ 59 Abs. 4 PAG** - Aufnahme des Distanzelektroimpulsgerätes in die Aufzählung der unter den Waffenbegriff fallenden Gegenstände im PAG – wird eine Lücke der Einsatzmittel zwischen dem Einsatz des Schlagstocks und der Schusswaffe als Distanzwaffe geschlossen! Gerade im Bereich der Messerabwehr kommt diesem neuen Einsatzmittel große Bedeutung zu und sollte zeitnah flächendeckend in der Thüringer Polizei eingeführt werden.

Abschließend wird seitens der BDK LV Thüringen e. V. der **§ 76 PAG** insbesondere i. V. m. **§ 18a PAG** begrüßt. Hier wird eine Möglichkeit der sofortigen Ahndung bei Nichteinhaltung von polizeilich ausgesprochenen Verboten ermöglicht und steht nicht im Widerspruch zu entsprechenden gerichtlichen Strafen durch das Gewaltschutzgesetz.

Einleitend zum Gesetzesentwurf ist unter Kosten folgendes geschrieben: „Durch das Änderungsgesetz entstehen keine unmittelbaren Kosten. Die Aufwendungen für die Anschaffung technischer Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände, wie zum Beispiel Videodokumentationseinrichtungen in Gewahrsamseinrichtungen, Kennzeichenerkennungssystemen, Drohnen und Distanzelektroimpulsgeräten, sind aus den regulären Haushaltsansätzen zu bestreiten. Das Gleiche gilt auch für eventuell erforderliche Softwareanpassungen an Bestandssystemen.“



Bund Deutscher
Kriminalbeamter
Thüringen

Dies ist aus Sicht des BDK LV Thüringen zu kurz gefasst, da von einem erheblichen Kostenfaktor bei der Anschaffung und beim Schulungs- und Ausbildungsaufwand ausgegangen werden muss. Der derzeitige Haushalt für die Landespolizei wird mit den im Gesetz zukünftig verankerten Aufgaben so nicht ausreichend sein.

Der BDK Landesverband Thüringen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Anhörung und ist über die o. g. Erreichbarkeiten für Nachfragen kontaktierbar.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Malik
Landesvorsitzender

Landtag Puscher, Dana

Von: jan.malik@bdk.de
Gesendet: Dienstag, 26. Mai 2026 19:31
An: Landtag Poststelle
Betreff: BDK LV Thüringen e. V. Anhörung Zweites Gesetz zur Änderung des PAG
Drucksache 8_2478
Anlagen: Stellungnahme BDK LV Thüringen e. V. Zweites Gesetz zur Änderung des
Polizeiaufgabengesetzes _Drucksache 8_2478.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage die Stellungnahme des BDK LV Thüringen e. V. zur o. g. Drucksache.

Mit freundlichen Grüßen
Jan Malik

Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.
Landesverband Thüringen
Landesvorsitzender
Geschwister-Scholl-Straße 45
99085 Erfurt
Telefon: +49 361 30258519
Telefax: +49 361 30258490
E-Mail: jan.malik@bdk.de lv.thueringen@bdk.de
Internet: bdk.de